



Statuten

Allgemeines	Der Freiburger Jagdverband (gegründet am 11. Juni 1946) hat auf der Delegiertenversammlung am 5. März 2016 in Schwarzsee die Annahme der jagdethischen Grundsätze (Präambel) und der revidierten Statuten beschlossen. Diese ersetzen die Fassung der Statuten vom 14. März 2009.
Präambel	<p>Der Freiburger Jagdverband und die ihm angeschlossenen Jagdvereine und jagdlichen Gesellschaften bekennen sich zu den Prinzipien jagdlicher Ethik und verpflichten sich, auch für alle ihre Mitglieder, diese zu beachten, innerhalb der Vereine zu kommunizieren und weiterzuentwickeln.</p> <p>Dies gilt insbesondere für die folgenden Grundsätze:</p> <p>Die Freiburger Jägerschaft:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Zeigt Respekt gegenüber allen Tieren und der Natur;b) Setzt sich für eine nachhaltige jagdliche Bewirtschaftung und Biodiversität ein;c) Ist respektvoll und tolerant gegenüber allen Naturnutzern;d) Ist verantwortungsbewusst und achtet auf Sicherheit;e) Pfllegt Kameradschaft und Solidarität;f) Übt ihr Können und bildet sich weiter;g) Fördert die Jagdethik.

Kapitel 1 : Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name und Inhalt	¹ Der " Freiburger Jagdverband " ist die Vereinigung der Freiburger Jagdvereine (Vereine) und der der Jagd verbundenen Gesellschaften (Gesellschaften). Über diese Vereine und Gesellschaften umfasst der Verband auch deren Einzelmitglieder.
Terminologie	² In den vorliegenden Statuten wird der Ausdruck "Jäger" geschlechtsneutral verwendet und bezeichnet sowohl Männer als auch Frauen, welche die Jagd ausüben.
Anwendbares Recht	³ Der Freiburger Jagdverband ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.
Dauer	⁴ Die Dauer des Verbandes ist unbeschränkt.
Verbindungen	⁵ Der Verband ist Mitglied des Dachverbandes „JagdSchweiz“. Der Verband kann ebenfalls Mitglied der Teilverbände „Diana Suisse“ und des "SPW Schweizerischer Patentjäger und Wildschutzverband" sein.

- Art. 2**
Sitz des Verbandes ist der jeweilige Wohnsitz des Präsidenten.
- Sitz
- Art. 3**
Ziel des Verbandes ist die Wahrung der Interessen der Jäger des Kantons Freiburg, insbesondere:
- Zweck
- a) die Vereinigung der freiburgischen Vereine und Gesellschaften;
 - b) Wahrung und Verteidigung des Freiburger Jagdsystems der Patentjagd;
 - c) Förderung der Jagdethik unter den Mitgliedern;
 - d) Aktive Mitarbeit zum Schutz von Fauna und Flora in Zusammenarbeit mit den offiziellen Dienststellen;
 - e) Förderung der Ausbildung und der Weiterbildung von Jägern und Jägerkandidaten;
 - f) Vertretung der Jäger gegenüber den Behörden und Vorlage von Vorschlägen zur Verbesserung und Erhaltung der Jagd;
 - g) Zusammenarbeit mit Naturschutzorganisationen;
 - h) Information der Öffentlichkeit betreffend Natur und Jagd;
 - i) der Einsatz von Rechtsmitteln in Fällen, die die Jagd betreffen, dies nur mit Zustimmung des Kantonalkomitees;
 - j)¹ die Jagd mit Hunden in all seinen Formen zu fördern und sich für deren Erhalt einzusetzen.
- Art. 4**
¹ Die offiziellen Sprachen des Verbands sind Französisch und Deutsch.
- Sprachen
- ² Alle Mitglieder können sich mündlich und schriftlich in einer der beiden Sprachen ausdrücken.
- Art. 5**
Buchhaltungsperiode ist das Kalenderjahr.
- Geschäftsjahr

Kapitel 2 : Die Mitglieder

- Art. 6**
Der Verband setzt sich wie folgt zusammen:
- Zusammensetzung
- a) Jagdvereine (Vereine) und der Jagd verbundene, von der Delegiertenversammlung anerkannte Gesellschaften (Gesellschaften), die die Jagd ausüben;
- und vom Verband ernannte:
- b) Ehrenmitglieder;
 - c) Gönner.
- Art. 7**
¹ Juristische Personen, die sich um eine Mitgliedschaft im Verband bewerben, müssen einen schriftlichen Antrag an den Verbandspräsidenten stellen, unter Vorlage ihrer Statuten und der Mitgliederlisten. Es ist eine Mindestzahl von 20 Mitgliedern erforderlich.
- Aufnahme
- ² Die Delegiertenversammlung entscheidet auf Antrag des Kantonalkomitees über das betreffende Aufnahmegesuch.

¹ Geändert am 4. März 2017.

³ Eine Rückweisung des Aufnahmegesuches muss nicht begründet werden.

Art. 8

Autonomie

Die Vereine und Gesellschaften, also Mitglieder des Verbandes, behalten ihre volle Selbstständigkeit.

Art. 9

Demission

¹ Alle Vereine oder Gesellschaften, die aus dem Verband austreten wollen, müssen eine Austrittserklärung in einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres an den Präsidenten einreichen.

² Ein Austrittsgesuch ist nur gültig unter Einhaltung der Kündigungsfrist und nach erfolgter Zahlung der geschuldeten Mitgliederbeiträge.

Art. 10

Ausschluss

¹ Die Delegiertenversammlung kann aus triftigen Gründen über einen zeitlich beschränkten oder definitiven Ausschluss eines Mitgliedes des Verbandes, d.h. eines Vereins oder einer Gesellschaft im Sinne von Art.1 dieser Statuten entscheiden.

² Der Ausschluss eines Vereins oder einer Gesellschaft hat auch den Ausschluss von deren Einzelmitgliedern zur Folge.

³ Der Verband kann durch sein Büro in begründeten Fällen von einem Verein oder einer Gesellschaft den Ausschluss eines Einzelmitglieds verlangen. Über den Ausschluss entscheidet der zuständige Verein (Vereinsautonomie gem. Art. 8 dieser Statuten).

Kapitel 3 : Die Organe

Delegiertenversammlung Art. 11

¹ Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Verbandes. Sie besteht aus den Delegierten der dem Verband angehörenden Vereine und Gesellschaften.

² Sie setzt sich zahlenmässig wie folgt zusammen:

- a) Aus den Vertretern der Vereine:
 - zusätzlich zum Präsidenten ein Delegierter für zehn zahlende Mitglieder,
 - für einen Teil von zehn Aktivmitgliedern erhält der Verein einen Delegierten zusätzlich.

- b) Aus jeder der der Jagd verbundenen Gesellschaften
 - zusätzlich zum Präsidenten noch zwei Delegierte.

³ Jede gemäss den vorliegenden Statuten einberufene Delegiertenversammlung, kann rechtskräftig entscheiden.

⁴ Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder vom Vize-Präsidenten geleitet.

⁵ Das Protokoll wird vom Sekretär verfasst, bei seiner Absenz durch einen Stellvertreter, der durch die Delegiertenversammlung bestimmt wird.

Ordentliche
Delegiertenversammlung
Einberufung

Art. 12

¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist 30 Tage im Voraus, unter Bekanntgabe der Traktanden, schriftlich einzuberufen.

Ausserordentliche
Delegiertenversammlung

² Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit einberufen werden:

- auf Antrag des Verbandspräsidenten,
- auf Beschluss des Kantonalkomitees,
- auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Jagdvereinen an den Verbandspräsidenten. In diesem Fall ist die Traktandenliste beizulegen. Die Delegiertenversammlung hat innert 40 Tagen nach Erhalt des Antrages stattzufinden.

Beschlüsse

Art. 13

¹ Die ordentliche oder ausserordentliche Delegiertenversammlung kann rechtskräftig alle Beschlüsse fassen, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten, mit Ausnahme von Art. 29 Abs. 1 dieser Statuten.

² Die Beschlüsse müssen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Delegierten gefasst werden, mit Ausnahme von Art. 29 Abs. 1 dieser Statuten.

³ Die Vertretung von abwesenden Delegierten ist unzulässig.

⁴ Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Geheime Abstimmung kann durch zwei Vereine oder durch einen Drittel der anwesenden Delegierten verlangt werden.

⁵ Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

⁶ Vorgenannte Regeln sind auch anwendbar für die statuarischen Wahlen.

Kompetenzen
der Delegierten-
Versammlung

Art. 14

Die Delegiertenversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Prüfung und Bestätigung der Verwaltungsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets;
- Die Wahl der Mitglieder des Verbandsbüros;
- Die Wahl von zwei Revisoren;
- Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Die Aufnahme von neuen Mitgliedern, die Kenntnisnahme von Austritten und der Ausschluss von Verbandsmitgliedern;
- Die Festlegung des Versammlungsorts der nächsten Delegiertenversammlung;
- Die Teil- oder Totalrevision der Statuten;
- Die Auflösung des Verbandes im Sinne von Art. 28 der vorliegenden Statuten.

Verbandsbüro	<p>Art. 15²</p> <p>¹ Das Verbandsbüro umfasst 5 bis 7 Personen. Von Amtes wegen gehören dazu der Verbandspräsident, der Vize-Präsident, der Sekretär und der Kassier. Die Pressesprecher nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.</p> <p>² Die Mitglieder des Verbandsbüros, mit Ausnahme des Sekretärs, werden auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.</p> <p>³ Die Mitglieder des Verbandsbüros, mit Ausnahme des Sekretärs, werden von der Delegiertenversammlung für eine bestimmte Funktion gewählt. Jeder Funktionswechsel bedarf der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.</p> <p>⁴ Die Delegiertenversammlung wählt zuerst den Präsidenten. Im zweiten Wahlgang werden die Mitglieder des Verbandsbüros wiedergewählt, die sich für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung stellen. Im dritten Wahlgang werden die neuen Mitglieder des Verbandsbüros gewählt.</p> <p>⁵ Der Sekretär wird auf Vorschlag des Verbandsbüros durch das Kantonalkomitee für eine unbefristete Zeit gemäss den Bestimmungen von Art. 319 ff. des Obligationenrechts angestellt.</p>
Verbands - Kompetenzen	<p>Art. 16</p> <p>Das Verbandsbüro</p> <ul style="list-style-type: none">- vertritt den Verband gegenüber den Behörden und Dritten.- führt die laufenden Geschäfte;- kann nach seinem Ermessen zusätzlich Hilfssekretäre und Kassiere, sowie Archivare bestimmen.
Einberufung	<p>Art. 17</p> <p>Das Verbandsbüro trifft sich auf Einladung des Präsidenten so oft, wie dies die laufenden Geschäfte erfordern.</p>
Entscheide	<p>Art. 18</p> <p>¹ Die Anwesenheit der Mehrheit des Verbandsbüros ist nötig, damit das Verbandsbüro rechtsgültige Entscheide treffen kann.</p> <p>² Die Entscheide sind mit dem absolutem Mehr zu fällen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.</p>
Kantonalkomitee	<p>Art. 19</p> <p>Das Kantonalkomitee setzt sich aus den Mitgliedern des Verbandsbüros, den Präsidenten der Vereine und Gesellschaften, die Mitglieder des Verbandes sind, und den Präsidenten der ständigen Kommissionen zusammen.</p>
Kantonalkomitee - Kompetenzen	<p>Art. 20</p> <p>Die Kompetenzen des Kantonalkomitees umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Erstellung und Genehmigung der Traktandenliste für die Delegiertenversammlung;- Sichtung und Diskussion von Anträgen der angeschlossenen Vereine und Gesellschaften, mit einer Empfehlung an die Delegiertenversammlung;

² Geändert am 4. März 2017.

- Einberufung der Delegiertenversammlung;
- Überwachen der Ausführung der getroffenen Entscheide gemäss den vorliegenden Statuten;
- Vertretung des Verbandes, falls Mitglieder des Verbandsbüros verhindert sind;
- Bildung von ständigen Kommissionen und Erarbeitung der entsprechenden Reglemente, Bestimmung der Kommissionsmitglieder, Ernennung der Kommissionspräsidenten auf Vorschlag der betroffenen Kommission, Überwachung und Bestätigung der Finanzverwaltung und der Tätigkeitsberichte;
- Festsetzen der Entschädigungen für die Mitglieder des Verbandsbüros;
- Analysieren aller Fragen, die in ihren Bereich fallen;
- Die Ernennung der Pressesprecher und die Beschreibung ihrer Aufgaben.

Art. 21

Einberufung Das Kantonalkomitee versammelt sich nach Einberufung durch das Verbandsbüro oder dessen Präsidenten soweit nötig, jedoch mindestens einmal pro Jahr und spätestens sechs Wochen vor der ordentlichen Delegiertenversammlung.

Art. 22

Entscheide ¹ Die Präsenz der Mehrheit der Mitglieder des Kantonalkomitees ist nötig, um rechtskräftige Entscheide zu treffen.

² Die Entscheide werden mit dem absoluten Mehr getroffen; bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

**Ständige
Kommissionen**

Art. 23

Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden durch das Kantonalkomitee bestimmt. Ihre Aktivitäten basieren auf Anträgen der Vereine und Gesellschaften, sowie Anfragen des Kantonalkomitees. Die ständigen Kommissionen haben ihr Budget und ihre Abrechnungen, sowie einen Jahresbericht über ihre Aktivitäten zu erstellen. Diese werden durch das Kantonalkomitee genehmigt und zur Information der Delegiertenversammlung vorgelegt.

**Konsultativ-
Kommission**

Art. 24

Die Vertreter des Freiburger Jagdverbandes in der Konsultativkommission und ihre Stellvertretung müssen Mitglieder im Kantonalkomitee sein.

Pressesprecher

Art. 25

Das Kantonalkomitee ernennt die Pressesprecher des Verbandes und bestimmt deren Aufgaben. Die Pressesprecher nehmen beratend an den Sitzungen von Büro und Kantonalkomitee teil.

Kapitel 4 : Finanzierung

Kantonalkasse

Art. 26

Die Einnahmen des Verbandes sind:

- Mitgliederbeiträge, festgesetzt durch die Delegiertenversammlung und jährlich bezahlt durch die Vereine und Gesellschaften auf Grund der Anzahl ihrer zahlenden Mitglieder;
- Erträge aus Guthaben;
- Gönner-einnahmen und Subventionen;
- Erträge aus Veranstaltungen organisiert durch den Verband;
- andere Einnahmen.

Kapitel 5 : Unterschriften und Verantwortung

Rechtsunterschrift	Art. 27 Gemeinsame Unterschriften des Präsidenten oder des Vize-Präsidenten zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier sind rechtlich verbindlich.
Verantwortung der Mitglieder	Art. 28 Die Mitglieder sind persönlich von jeglicher Haftung für den Verband befreit. Das Haftungskapital ist ausschliesslich durch das Verbandskapital garantiert.

Kapitel 6 : Auflösung

Beschluss	Art. 29 ¹ Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine ausserordentliche Delegiertenversammlung beschlossen werden. Diese muss statutarisch und speziell für diesen Zweck einberufen werden und ist nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Delegierten beschlussfähig. ² Der Auflösungsentscheid muss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten gefällt werden.
Vermögen	Art. 30 ¹ Die Auflösung des Vereinsvermögens erfolgt durch einen Entscheid der Delegiertenversammlung. ² Die Unterlagen des Verbandes werden dem Kantonsarchiv zur Aufbewahrung übergeben. ³ Falls nötig, wird zur Auflösung des Verbandsvermögens ein Liquidator durch die Delegiertenversammlung bestimmt. ⁴ Die Entscheidungen über die Auflösung werden durch das absolute Mehr bestimmt.

Kapitel 7 : Genehmigung und Inkrafttreten

Genehmigung und Inkrafttreten	Art. 31 ¹ Die vorliegenden Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 5. März 2016 ³ in Schwarzsee genehmigt; sie sind somit rechtskräftig. ² Sie ersetzen die Fassung der Statuten vom 14. März 2009.
-------------------------------	--

Der Präsident:

Pascal Pittet

Der Vizepräsident:

Frédéric Oberson

³ Geändert am 4. März 2017.